

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-04105-21
Antragsteller: Hof Högemann GbR
Herrn Clemens Högemann
Baugrundstück: Glandorf, Freienhagener Str. 8
Gemarkung: Avertefhrden
Flur: 8
Flurstück(e): 500

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Umbau Schweinemaststall (4); 2. Neubau Festmistlagerhalle (9), Ersatzbau für Festmistplatte;
3. Umbau einer Garage (14); Haupt-Az.: 3320-12

Der Antragsteller plant den Umbau Schweinemaststall, den Neubau einer Festmistlagerhalle als Ersatzbau für die Festmistplatte sowie den Umbau einer Garage in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Avertefhrden, Flur 8, Flurstück 500. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist die Hof Högemann GbR.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Umbau des Schweinemaststalles sowie den Neubau der Festmistlagerhalle wird eine Fläche von 225 m² versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Es handelt sich jedoch um einen geringfügigen Flächenverbrauch und grenzt zudem an bereits versiegelte Flächen an. Es ist anzunehmen, dass die Bodenfunktionen hier ohnehin gestört sind, sodass sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben wird in bzw. direkt an vorhandenen Betriebseinheiten einer vorhandenen Stallanlage umgesetzt. Zudem wird sich der Tierbestand nicht verändern, sodass keine zusätzlichen nachteiligen Geruchs-, Ammoniak-, Staub-, und Lärmemissionen zu erwarten sind. Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird somit nicht negativ beeinträchtigt. Auf der Hofstelle sind westlich des Vorhabens zwei Baudenkmale vorhanden. Da die straßenseitig vorhandene Alleebepflanzung sowie die Hoflinde eine optisch abschirmende Wirkung entfalten, entstehen auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.06.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte